
Kundmachung der Bundesinnung der Tapezierer, Dekorateur und Sattler vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/tapezierer

Verordnung: Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer – Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Tapezierer und Dekorateur und Sattler über die Meisterprüfung für das Handwerk Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer (§ 94 Z 57 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Sattler und Riemer (BGBl. Nr. 265/77)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fahrzeugsattler (BGBl. Nr. 605/1974)
- c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Ledergalanteriewarenhersteller und Taschner (BGBl. Nr. 464/1976)
- d) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur (BGBl. Nr. 270/1997)

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Der Prüfungskandidat im Lehrberuf Sattler und Riemer hat folgende Kenntnisse nachzuweisen:
 - a) Hand / Maschinennähen
 - b) Kleben
 - c) Messen
 - d) Lochen
 - e) Nageln und Heften
 - f) Reifeln
2. Der Prüfungskandidat im Lehrberuf Fahrzeugsattler hat folgende Kenntnis nachzuweisen:
 - a) Vorrichten und Zuschneiden der Werkstoffe
 - b) Begurten
 - c) Auflegen und Füllen mit Polstermaterial
 - d) Abheften und Garnieren des Polstergrundes
 - e) Anfertigen des Bezuges (Keder)
 - f) Montage

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 7 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 8 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der

Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Entsprechend der Aufgabenstellung der Meisterprüfungskommission sind durchzuführen:
 - a) Anfertigen eines Musters
 - b) Erstellen eines Zuschnittplans
 - c) Beschreibung der aufeinanderfolgenden Arbeitsschritte unter Miteinbeziehung und Benennung der jeweiligen Fertigkeiten
 - d) Erstellen eines Zeitplans für die jeweiligen Arbeitsabläufe
 - e) Anfertigen des Meisterstückes inklusive der Arbeitsproben
2. Im Zuge der Anfertigung des Meisterstückes und der Arbeitsproben sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
 - a) Messen
 - b) Zuschneiden
 - c) Zurichten
 - d) Kanten abziehen
 - e) Reifeln
 - f) Schärfen (Hand und Maschine)
 - g) Nähen (Hand und Maschine)
 - h) Füllen
 - i) Polstern (Heften)
 - j) Kedern
 - k) Kleben
 - l) Einfassen / Rollieren
 - m) Einschlagen

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Arbeiten in 26 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 30 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Werkstoffkunde
2. Beschläge und Zubehör
3. Arbeitstechniken
4. Sicherheitsbestimmungen

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung:
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - b) Werkstätteneinrichtung
 - c) Produktionstechniken
 - d) Fachkunde
2. Sicherheitsmanagement:
 - a) technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) Arbeitsschutzbestimmung
 - c) Unfallverhütung
 - d) Sicherheitsvorschriften

3. Qualitätsmanagement:
 - a) Betriebswirtschaftliches Management
 - b) Fachliche Kundenberatung
 - c) Materialkunde / Beurteilung

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Teil der Aufgabenstellung von dem/der Prüfungskandidat/-in eigenständig präsentiert werden. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 3 ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu unter Abs. 2 angeführten Themen. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Folgende Themen sind in Form eines zusammenhängenden Projektes einzubeziehen:

1. Fachzeichnen
2. Fachrechnen
3. Kalkulation
4. Materialbedarfsrechnung
5. Fachkunde

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(5) Während der fachlich-schriftlichen Prüfung hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

Zusatzprüfung für Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemei verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemei (BGBl. 147/1991) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 147/1991 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Werkstoffkunde und Arbeitskunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Helmut Pertl
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer